

III. Holleben, Auf das Meer. — Pajeten, Vermächtnis. Pulvergeßicht. — May, Vermächtnis. Der gute Kamerad. — Höcker, Im Zeichen des Bären. König Attila. — Jobeltig, Die Jagd um den Erdball. — Groth, Stürmische Zeiten. Otto, der große König. — Hiltl, Der alte Derfflinger. — Moritz, Die letzten Tage. — Hoffmann, Andreas Hofer. — Schwebel, Hans Jürgen. — Höcker, Lorbeerkranz. — Köppen, Fürst Bismarck. — Heinrichs, Der letzte Mohikaner. — Burmann, Bilder aus Schlessien. — Aus unserer Väter Tagen. — Löbner, Winterjonnennwende.

IV. Der gute Kamerad. — Hoffmann, Don Quixote. — Hoffmann, Jugendfreund. — Kraepelin, Naturstudien.

V. Lohmeyer, Deutsche Jugend, 6 Bde. — Höcker, Lederstrumpf. — Musaeus, Volksmärchen. — Romanis, Nach langer Fahrt (Gesch. von Krause, Va). — Lohmeyer, Deutsche Jugend (desgl.) — Kröner, Universalbibliothek, 8 Bände.

VI. Lohmeyer, Deutsche Jugend, 4 Bde.

Es wurden ferner angeschafft:

Für den geographischen Unterricht: Bamberg-Chun, physikalische Karte von Europa. — Kiepert, Deutsche Kolonien. — Weniger, Pellers Kartons. Zwei Induktionsgloben.

Für das physikalische Kabinett: Bikontavlinse mit Stativ. Mikroskop nach Epper mit Stativ. Glühlampenständer. Djonow und Vermantoff, Bearbeitung des Glases.

Für das naturgeschichtliche Kabinett: Modell des Prothalliums von *Aspidium filix mas*, der Schote von *Brassica Napus*, der Hülsen von *Pisum sativum*. *Ciconia alba*, *Plecotus auritus* und *Pica vulgaris* ausgestopft. Durchgesägtes Gehäuse von *Nautilus Pompilius*.

## VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

Die Anstalt besitzt folgende Stiftungen :

1. Das Gustav Friedberg'sche Legat im Zinsbetrage von 10,50 Mark, welches am Geburtstage des Stifters, 10. März, einem fleißigen Schüler, abwechselnd einem jüdischen und einem christlichen, durch den Direktor unter Nennung des Verstorbenen einzuhandigen ist.
2. Das Kommerzienrat Ernst Heimaun'sche Legat im jährlichen Zinsbetrage von 35,07 Mark für einen durch Fleiß und gute Führung ausgezeichneten Abiturienten, welcher hierfür am Schluß des Schuljahres eine Rede in deutscher Sprache zu halten hat.
3. Die Direktor Dr. E. A. Klette Prämienstiftung (jährlicher Zinsbetrag 125,50 Mark) zur Erinnerung an die Friedensfeier am 11. November 1866. Die Prämien sind statutenmäßig zu verteilen an 5 Schüler der oberen Klassen am Tage der genannten Friedensfeier oder an einem anderen für Preußen besonders denkwürdigen Tage oder am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs.
4. Das Partikulier Johann Samuel Krause'sche Legat
  - a. zur Bestreitung des Schulgeldes und zur Anschaffung von Büchern u. für einen fleißigen und armen Schüler (jährliche Zinsen 83,39 Mark),
  - b. zur Belohnung des Fleißes und zur ferneren Aufmunterung desjenigen Schülers der ersten Klasse, welcher die bei der alljährlich stattfindenden Prüfung zu haltende Gedächtnisrede verfaßt und gehalten hat (83,38 Mark).
5. Ein Legat-Prämienfonds auf Bücher für fleißige Schüler (jährliche Zinsen 114,01 Mark).
6. Die Promnitz'sche Stipendienstiftung (jährliche Zinsen 117,50 Mark). Es hat nämlich Frau Maria Louise, verw. Promnitz, geb. Roland, hieselbst, im Andenken an ihren im Jahre 1884 verstorbenen Sohn, Herrn Kaufmann Johannes Promnitz, ehemaligen Schüler und jahrelangen Kurator des Realgymnasiums am Zwinger, ein Legat von 3000 Mark mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen desselben ohne Unterschied der Religion einem unbemittelten Abiturienten der Anstalt, welcher die Universität oder eine technische Hochschule besucht, während seiner Studienzeit als Stipendium verliehen werden. Die Wahl des Stipendiaten steht dem Direktor in Gemeinschaft mit den Lehrern der Oberprima zu. Die Verleihung des Stipendiums erfolgt indes immer nur auf ein Jahr. Nach Ablauf eines jeden Jahres muß der Stipendiat, wenn er dasselbe weiter genießen will, sich darum bewerben. Die zuständigen Verleiher haben alsdann aufs neue dessen Würdigkeit und Bedürftigkeit zu prüfen und darüber zu beschließen, ob ihm das Stipendium auf ein ferneres Jahr bewilligt werden soll.
7. Die Jubiläumstiftung vom 15. Oktober 1886, von früheren Schülern der Anstalt gegründet, gegenwärtig im Betrage von über 16000 Mark, wovon 12000 Mark hypothekarisch zu  $3\frac{3}{4}$  pCt. und 2000 Mark zu  $3\frac{1}{2}$  pCt. in preuß. konsol. Anleihe angelegt sind. — „Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Interessen jeweiliger Schüler, sowie auch ehemaliger Lehrer des Realgymnasiums am Zwinger und Angehöriger dieser letztgenannten Personen.“ Die Stiftung wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus dem jedesmaligen Direktor als Vor-

sitzenden und den beiden ersten Oberlehrern der Anstalt besteht. Das Kuratorium bestimmt über die Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitals zu den Stiftungszwecken nach seinem freien Ermessen. Der jedesmalige Vorsitzende des Kuratoriums ist jedoch befugt, Beträge bis zur Höhe von 20 Mark ohne Anhörung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums zu Stiftungszwecken zu verwenden. Die nicht zur Verwendung kommenden Zinsen sind am Schlusse des Rechnungsjahres zu kapitalisieren.

## VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

An dieser Stelle soll der nachstehende Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1895 abgedruckt werden:

„Durch Erlass vom 21. September 1892 habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salompistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsvollen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde. Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, das er von seinem Vater zum Geschenk erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines anderen Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der Andere ergriff und spannte es. Hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich, und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahe stehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schusswaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz, wo die Schule für eine angemessene Aufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unmissverständlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasialanstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauch von Schusswaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schusswaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Teilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Wert darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Überzeugung von der Ersprißlichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.“

Die Eltern, welche ihren der Schule angehörigen Söhnen Privatunterricht oder Nachhilfestunden durch Schüler erteilen zu lassen beabsichtigen, werden im eigenen Interesse dringend ersucht, vorher darüber mit dem Ordinarius oder dem Unterzeichneten Rücksprache zu nehmen, damit ihre Wahl nicht auf einen ungeeigneten Lehrer fällt.

Der Schulschluß erfolgt am Dienstag, den 31. März.

Die Aufnahmeprüfung, zu welcher ein Abgangszeugnis von der früheren Anstalt mitzubringen ist, findet Dienstag, 14. April, morgens 8 Uhr statt.

Beginn des neuen Schuljahres Mittwoch, 15. April, um 7 Uhr.

**Dr. Meffert,**  
Direktor.